



**Leitbild und Statuten des Reiterclub  
Schänzli beider Basel**

## Leitbild

- Der Reiterclub Schänzli beider Basel ist ein privater Verein mit einer unbeschränkten Mitgliederzahl.
- Seine Hauptaufgabe ist der Unterhalt und der Ausbau der Pferdesportanlage Schänzli. Diese Anlage stellt er seinen Mitgliedern sowie anderen Reitern und Fahrern gegen eine Benützungsgebühr zur Verfügung und er vermietet sie oder Teile davon für pferdesportliche und andere Veranstaltungen. Er kann selbst pferdesportliche Veranstaltungen durchführen.
- Die Erhaltung von gesunden finanziellen Verhältnissen des Clubs ist primäres Anliegen. Die Betriebsrechnung wird durch Mitgliederbeiträge, Benützungsbeiträge und Vermietung der Anlage oder Teilen davon finanziert. Vor der Realisierung von Investitionen sind die nötigen Mittel zu beschaffen; eine Verschuldung des Vereins darf nur kurzfristig erfolgen und nur wenn ein Plan zur Tilgung der Schulden erstellt wurde. Die Tätigkeit des Vereins ist nicht auf Gewinn ausgerichtet, bzw, wenn Gewinne erzielt werden, sind diese für den Ausbau oder die Verbesserung der Anlage zu verwenden.
- Der Vorstand sorgt für ein professionelles Vereins-Management mit klaren, transparenten Aufgaben und Kompetenzen.
- Der Reiterclub Schänzli beider Basel legt Wert auf eine fachmännische und umweltbewusste Pflege der Anlage sowie auf ihre langfristige Erhaltung als Pferdesportanlage.
- Der Verein ist Mitglied des PNW Pferdesportverband Nordwest und unterhält die bestmöglichen Beziehungen zu ihm und den ihm angeschlossenen Reitvereinen. Er bleibt offen für die Aufnahme von entsprechenden Beziehungen zu anderen Organisationen.
- Die pferdesportlichen Anlagen sollen möglichst gute Bedingungen für Trainings und für Veranstaltungen bieten. Die Infrastruktur (Tribünen, Restaurants, Sekretariatsräume, Lagerräume) sollen einfach aber zweckmässig eingerichtet sein.
- Ordnung und Sauberkeit auf der ganzen Pferdesportanlage sind Selbstverständlichkeiten, die von den Mitgliedern und Benützern zu pflegen sind.

# Statuten des Reiterclub Schänzli beider Basel

## I. Name, Sitz, Zweck und Verbindlichkeit des Vereins

### § 1

#### Name, Sitz

Unter dem Namen Reiterclub Schänzli beider Basel besteht seit dem 15. Dezember 1997 ein Verein gemäss Art. 60 ff. Des Schweizerischen Zivilgesetzbuches, der aus der Fusion des Reiterclub beider Basel und des Schänzli- Verein beider Basel entstanden ist. Der Verein hat seinen Sitz in Muttenz.

#### Handelsregister

Zum Schutz des Namens wird der Verein im Handelsregister angemeldet.

#### Mitglied

Der Reiterclub Schänzli beider Basel ist Mitglied des Pferdesportverbandes Nordwest, des Schweizerischen Pferdesportverbandes und des Verbandes Schweizerischer Rennvereine. Er kann auch anderen Organisationen beitreten.

### § 2

#### Zweck

Der Reiterclub Schänzli beider Basel bezweckt:

- die Ausbildung und Förderung seiner Mitglieder in den hauptsächlichsten Pferdesportdisziplinen,
- den Unterhalt und den Ausbau der Sportanlage Schänzli,
- die Durchführung von pferdesportlichen Anlässen auf der Sportanlage Schänzli,
- die Vermietung der Sportanlage Schänzli oder Teile derselben für pferdesportliche und andere Veranstaltungen, die Pflege der Kameradschaft unter seinen Mitgliedern.

Der Club hat gemeinnützigen Charakter; seine Tätigkeit ist nicht auf Gewinn ausgerichtet.

### § 3

#### Verbindlichkeit

Für die Verbindlichkeit des Vereins haftet das Vereinsvermögen. Vorbehalten bleibt die zivilrechtliche Verantwortlichkeit für absichtliche oder fahrlässige Schädigung des Vereins durch Organe oder einzelne Mitglieder.

## **II. Mitgliedschaft**

### **§ 4**

#### **Mitglieder**

Der Verein umfasst folgende Mitgliederarten:

- Ehrenmitglieder
- Freimitglieder
- ordentliche Mitglieder
- Juniorenmitglieder

Für diese Mitgliederarten gelten die folgenden Definitionen:

#### **Ehrenmitglieder**

Zu Ehrenmitgliedern können Personen ernannt werden, die sich für den Pferdesport eingesetzt oder für den Verein verdient gemacht haben. Sie werden auf Vorschlag des Vorstandes von der Generalversammlung ernannt und geniessen Sonderrechte, deren Festsetzung Sache der Generalversammlung ist.

#### **Freimitglieder**

Freimitglieder werden alle ordentlichen Mitglieder, die dem Verein während 25 Jahren ununterbrochen angehört haben, oder die einen einmaligen Beitrag in der Grössenordnung entrichtet haben.

#### **Ordentliche Mitglieder**

Juristische und natürliche Personen ab dem 20. Altersjahr, die ordentliche Mitglieder werden wollen, haben schriftlich ein Aufnahmegesuch an den Vorstand zu richten. Dieser entscheidet über die Aufnahme; er kann die Aufnahme ohne Angaben von Gründen verweigern.

#### **Junioren-Mitglieder**

Natürliche Personen können Junioren-Mitglieder werden. Sie bezahlen die Hälfte des Eintrittsgeldes bzw. Des Jahresbeitrages für ordentliche Mitglieder. Sie sind an der Generalversammlung nicht stimmberechtigt.

### **§ 5**

Erlöschen der Mitgliedschaft, die Mitgliedschaft erlischt durch:

- Tod
- Austritt
- Streichung
- Ausschluss

#### **Austritt**

Der Austritt aus dem Verein erfolgt durch einseitige Erklärung an den Vorstand auf Ende eines Vereinsjahres.

#### **Streichung**

Bei Nichtbezahlung des Mitgliederbeitrages trotz zweimaliger Mahnung wird das säumige Mitglied vom Vorstand aus der Mitgliederliste gestrichen.

## **Ausschluss**

Ein Mitglied, das seine statutarischen Pflichten grob verletzt oder dem Ansehen und den Interessen des Vereins schadet, kann vom Vereinsvorstand ausgeschlossen werden. Gegen den Ausschluss kann Rekurs an die Generalversammlung erhoben werden. Der Rekurs ist schriftlich und mit Begründung innerhalb von 20 Tagen nach Erhalt der Ausschlussverfügung beim Vorstand zuhanden der Generalversammlung einzureichen.

## **III. Organe**

### **§ 6**

Die Organe des Vereins sind:

- die Generalversammlung
- der Vorstand
- die Kontrollstelle

### **Die Generalversammlung**

### **§ 7**

#### **Generalversammlung**

Die Generalversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie findet jährlich im ersten Halbjahr statt.

#### **Einberufung**

Ausserordentliche Generalversammlung werden einberufen, falls der Vorstand dies für nötig erachtet oder 1/10 der Vereinsmitglieder es unter Angabe der Traktanden verlangen. Die Einladung zu ordentlichen oder ausserordentlichen Generalversammlung werden vom Vorstand mindestens 14 Tagen vorher durch gewöhnlichen Brief oder durch Publikation im Mitteilungsblatt unter Beilage der Traktandenliste erlassen.

#### **Durchführung**

In der Generalversammlung führt der Präsident den Vorsitz und der Sekretär oder eine andere Person das Protokoll. Aus dem Schoss der Versammlung sind zwei Stimmzähler zu wählen.

#### **Stimmrecht**

In der Generalversammlung haben sämtliche Mitgliederarten je eine Stimme. Junioren haben kein Stimmrecht.

#### **Wählen und Abstimmen**

Wählen und Abstimmungen erfolgen offen durch einfaches Mehr, es sei denn, ein fünftel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder verlangen geheim Abstimmung.

## **Befugnisse der Generalversammlung**

Der Generalversammlung sind folgende Geschäfte vorbehalten:

- Entgegennahme des Jahresberichtes, der Jahresrechnung, des Berichtes der Kontrollstelle und Genehmigung von Jahresbericht und Jahresrechnung,
- Festlegen der Eintrittsgelder und Jahresbeiträge, wobei letztere pro Jahr den Betrag von CHF.100.- nicht übersteigen dürfen.
- Festlegen der Vergünstigung für die verschiedenen Mitgliederarten,
- Tätigkeitsprogramm und Veranstaltungskalender,
- Genehmigung des Budgets,
- Wahl des Präsidenten, der Vorstandsmitglieder und der Kontrollstelle,
- Ernennung von Ehrenmitgliedern,
- Behandlung von Rekursen gegen den Ausschuss eines Mitglieds,
- Statutenänderungen,
- Auflösung, Fusion.

behandelt die Generalversammlung alle Geschäfte, die ihr vom Vorstand vorgelegt werden oder die von Mitgliedern jeweils vor Ende Januar schriftlich zur Behandlung beantragt werden.

## **Der Vorstand**

### **§ 8**

#### **Vorstandes**

Die Zahl der Vorstandsmitglieder wird je nach den Bedürfnissen des Vereins von der Generalversammlung festgelegt. Diese wählt jeweils auf die Dauer von drei Jahren den Präsidenten und die nötige Anzahl Vorstandsmitglieder.

#### **Obliegenheiten**

Der Vorstand organisiert die Vereinstätigkeiten nach den Statuten und den Beschlüssen der Generalversammlung.

#### **Arbeitsgruppen**

Der Vorstand konstituiert sich selbst. Er ist auch berechtigt, für bestimmte Aufgaben Arbeitsgruppen zu formieren, in welche mit beratender Stimme Vereinsmitglieder, die dem Vorstand nicht angehören oder Dritte (z.B. Experten) aufgenommen werden können. Für die Tätigkeit dieser Arbeitsgruppen bleibt der Generalversammlung gegenüber stets der Vorstand verantwortlich.

#### **Finanzielle Kompetenz**

Für im Budget nicht vorgesehene Ausgaben verfügt der Vorstand in eigener Kompetenz über eine Limite von Fr. 50'000.-, sofern die nötigen Mittel vorhanden sind.

## **Sitzungen**

Die Einladung zu Sitzungen des Vorstandes erfolgen durch den Präsidenten oder, bei dessen Verhinderung, durch den Vizepräsidenten, sobald ein Vorstandsmitglied es verlangt.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn zur Sitzung schriftlich mit einer Frist von 8 Tagen geladen worden ist und wenigstens die Hälfte der Mitglieder anwesend sind.

Es können auch Beschlüsse auf dem Zirkulationsweg gefasst werden.

## **Vertretung des Vereins nach aussen**

Der Vorstand bestimmt die Zeichnungsberechtigung. In jedem Falle kann der Verein rechtsverbindlich nur durch Kollektivunterschrift verpflichtet werden.

## **Die Kontrollstelle**

### **§ 9**

## **Kontrollstelle**

Die Generalversammlung wählt parallel zur Amtsperiode des Vorstandes zwei Rechnungsrevisoren und zwei Suppleanten. Mit der Revision kann auch eine neutrale ausgewiesene Revisionsstelle betraut werden. Die Revisoren haben die Jahresrechnung zu prüfen und der Generalversammlung Antrag auf Genehmigung oder Rückweisung zu stellen.

## **IV. Finanzen**

### **§ 10**

## **Vereinsvermögen**

## **Rechnungslegung**

Das Rechnungsjahr endet jeweils mit dem 31. Dezember. Auf diesen Tag wird der ordentlichen Generalversammlung eine Bilanz und eine Erfolgsrechnung vorgelegt.

## **V. Statutenänderung, Auflösung, Fusion**

### **§ 11**

## **Statutenänderung, Änderung der Rechtsform, Fusion**

Für Beschlüsse über Statutenänderungen, Änderung der Rechtsform, Fusion mit einer anderen Organisation, Modifikation des Vereinszwecks und Liquidation ist eine 2/3 Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder notwendig.

Im Falle der Auflösung des Vereins beschliesst die Generalversammlung über die Verwendung des Vereinsvermögens und bestimmt die Liquidatoren.

## **VI. Schlussbestimmungen**

### **§ 12**

Die vorstehenden Statuten wurden an der Generalversammlung des Reiterclub Schänzli beider Basel am 15. Dezember 1997 beschlossen und an der Generalversammlung vom 22. April 2002, 5. April 2004, 11. Juni 2018 und 14. November 2022 ergänzt.